

Sitzungsberichte
der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1929, Heft 8

Eine Gerichtsreform
des Kaisers Claudius
(BGU 611)

von

Johannes Stroux

Vorgetragen am 6. Juli 1929

München 1929
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des Verlags R. Oldenbourg München

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1. Umschrift des Papyrus und bisherige Textbehandlung	5
2. Die Tragweite des Zeugnisses über die Rekuperatoren und über die Aetas legitima	19
3. Gegen die Verschleppung der Zivil- und Strafprozesse	39
4. Der Traueraufzug der Angeklagten (sordes et squalor reorum)	61
5. Kaiser und Senat	70
6. Die Einheit der oratio. Claudius ihr Urheber. Seine Persönlichkeit	80
Anhang I. Text und Übersetzung	86
Anhang II. Der Papyrus BGU 611 in Preisigkes Wörterbuch der grie- chischen Papyrusurkunden III 1	90
Register	93

Vorwort

Der Papyrus BGU 611, dessen erster Teil Nachricht gibt vom Alter und der Kompetenz der *recuperatores*, wird in allen Darstellungen der römischen Gerichtsverfassung sehr beachtet, aber die Frage, was für eine Lehre er darüber enthalte, ist grundverschieden beurteilt worden. Dieses Zeugnis sprachlich und sachlich eindeutig sicherzustellen war die erste Aufgabe. Die Behandlung der Urkunde zeigte, daß außerdem weiter tragende Erkenntnisse über Claudius' Gerichtsreform und seine Absichten daraus zu gewinnen waren, als sie die bisherigen Deutungen lieferten. Natürlich war die Stellungnahme zum Wortlaut und zu den Ergänzungsversuchen dem Philologen Bedürfnis. Daher danke ich der Leitung der Berliner Papyrussammlung und der Direktion der bayerischen Staatsbibliothek, daß sie durch ihr Entgegenkommen die Prüfung und Benützung des Papyrus in München ermöglichten. Für die rechtshistorische Auslegung kam mir Rat und Urteil meines verehrten Kollegen L. Wenger zu Hilfe, dem ich für seine mich sehr fördernde Anteilnahme an meiner Arbeit auch hier herzlich danke.

1. Umschrift des Papyrus und bisherige Textbehandlung

Obwohl Nabers¹⁾ Revision des Papyrus sehr gute Nachlese gehalten hat, deren Ergebnisse bereits in der Chrestomathie der Papyruskunde benutzt werden konnten, setze ich als kritische Unterlage die Umschrift des Papyrus, wie sie das eigene Studium des Originals lieferte, her. Einige Buchstabenreste konnten sichergestellt, einige wenige Deutungen gebessert und dazugewonnen werden. Die Punkte zur Worttrennung habe ich nur, wo der Papyrus sie sicher zeigte, gesetzt. An vier Stellen (II 11 und 18; III 18 und 22) ist ein Querstrich als Interpunktionszeichen verwendet.

Zu den nur auf einzelnen Worten ohne ersichtliches System gesetzten apices ist jetzt auch auf das Monumentum Antiochenum zu verweisen, dessen apices John C. Rolfe mit denen des An-cyranum vergleicht (*American Journal of Phil.* 48 (1927) 1 ff.). Ebenso hat das Gaius-Bruchstück aus Oxyrhynchos (vol. XVII) einige erhalten. Für die Zeit des Claudius sei auf die apices der Tafel aus dem Bergell (für die Anauner) verwiesen: Mommsen, *Ges. Schriften* IV 295.

Die Frage, wieviel Buchstaben in den zerstörten Zeilenanfängen von Kol. I verloren sind, die natürlich über die Ergänzungen entscheidet, ist verschieden beantwortet und in der Tat nicht ganz sicher zu erledigen. Denn die Zeilen haben zwar einen festen linken Anfang, so daß diese Seite der Kolumne linealgerade abschneidet und nur zur Bezeichnung eines Absatzes ein Wort vorgerückt wird. Aber die Schrift ist in der Breite der Buchstabenform, auch beim gleichen Buchstaben, und in der Dehnung der Zwischenräume so frei, daß ein genaues schematisches Abzählen nicht möglich ist. Das Zeilenende aber ist

¹⁾ Die genauen Literaturnachweise folgen unten.

überhaupt nicht abgepaßt. Worttrennung wird meist gemieden (3 Fälle), ein langes Wort ausgeschrieben, oder gar nicht angefangen. Der rechte Rand der Kolumne hat viele Einbuchtungen. Ein Blick auf die Tafel 4 bei Steffens liefert ein Bild dieser Schriftverhältnisse.

Aber es kann gerade dieser Ungleichheiten wegen kein Zufall sein, daß eine Auszählung der Buchstaben der in Kol. II und III erhaltenen Zeilen trotzdem eine Annäherung an die bekannte Normalzahl der 'Hexameterzeile' von 35 Buchstaben¹⁾ erkennen läßt. Auch die Normalzeile des Altertums konnte Schwankungen von 32 bis 41 Buchstaben zeigen²⁾. Nun hat die längste der abzählbaren Zeilen des Papyrus (Kol. II 4) 44 Buchstaben, die beiden kürzesten (II 18 und II 22) 29 Buchstaben. Es finden sich außerdem die Ziffern 31 bis 39. Die zweitlängste Zeile von 40 Buchstaben ist auch nur einmal (II 7) vertreten.

Danach wird man die Schätzung der Herausgeber auf einen Verlust von 12 bis 15 Buchstaben zu hoch finden. Denn die erhaltenen Buchstabenziffern der zu ergänzenden Zeilen liegen zwischen 27 und 33 und die kleineren Zahlen fallen auf Zeilen, deren Zeilenenden beweisen, daß es im Verhältnis kurze Zeilen waren, also ihre volle Buchstabenziffer Anfang der dreißig liegen muß. Mitteis entscheidet sich für 10 bis 12, auch dies muß noch zu hoch gegriffen sein, selbst Blass' Vorschlag 7 bis 8 ist noch reichlich. Mir scheint die Abzählung nach der ungefähren Zeilennorm auf ein Mittel von 5 Buchstaben verlorenen Zeilenanfanges zu führen. Ergänzungen wie *prohiberi caussas* (ss schreibt der Papyrus) und ähnlich lange Buchstabenreihen scheinen mir räumlich ausgeschlossen, sie würden nur in dieser Kolumne zu Zeilen, die tief in die 40 steigen, führen.

Der Umschrift ist als *textus receptus* der von Mitteis aus der Chrestomathie gegenübergestellt. Die abweichenden Vorschläge der übrigen Ausgaben und der Abhandlungen sind als Apparat beigefügt.

¹⁾ Th. Birt: Das antike Buchwesen (1882) S. 198 ff.; Th. Mommsen: Sav. Ztschr. Ro. Abt. 22 S. 4 f. Schubart: Einführung in die Papyruskunde S. 48 f.

²⁾ Birt: a. a. O. S. 220.

Literatur: I. Abbildung: Kolumne II (nebst Zeilenende I, Zeilenanfang III) bei Steffens: Lateinische Paläographie (2 A.) Tafel 4¹⁾.

II. Ausgaben: Aegyptische Urkunden a. d. Kgl. Museen zu Berlin. Griechische Urk. (B G U) Bd. II Nr. 611. (Papyrus 8507). Herausgeber: Gradenwitz und Krebs (= Hgg.). Dareste: Nouvelle Revue hist. 22, 687; derselbe: Nouvelles études d'histoire du droit (1902), 207. Scialoja: Bullet. Istit. dir. rom. IX (1896/8), 177. Bruns-Gradenwitz: Fontes⁷ Nr. 53. Riccobono: Fontes Nr. 40 (S. 231). Girard: Textes de droit romain⁵ S. 135. Mitteis: Chrestomathie der Papyruskunde II 414 (Nr. 370).

III. Kommentare und Abhandlungen: Blass: Literar. Zentralblatt 1897, 687. Mitteis: Hermes 32, 639; derselbe: Grundzüge 279. Brassloff: Sav. Zeitschrift 22, 169. Kniep: Gai institut. I 118. Naber: Mnemosyne N. F. 28, 443. 48, 410; derselbe: Ber. Sächs. Ges. Wiss. 63 (1911), 129 (Ergebnisse der Nachprüfung des Papyrus). Wlassak: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer (Stzb. Wien 184, 1) 47. Solazzi: La minore età nel diritto romano 231. Wenger: reciperatio P-W 2^{te} R., I 423.

¹⁾ Ich verdanke den Hinweis auf dieses auf Grund einer Aufnahme Traubes wiedergegebene Bild meinem Kollegen v. Heckel.

Kolumne I

- 1 aue . uidetur . quinque . decuriis . in . iungi
 2 d . certe . faci e ut . caueátis . nequis
 3 attuor . et . uig'nti . annórum . reciperator
 4 neque . enim . ricum . est . ut . puto . hos
 5 seruitútiſ . berátisque . iúdicare
 6 res . suás . age das . nihil . legis . laetoriae
 7 xilió
 8 uto . p . c . saepe . quidem . et . alias . sed . hóc
 9 pore ani aaduertisse . mirificas
 10 um . artes . q i ſubſcriptó . iúdió . cum
 11 'm iúdicem
 12 et . nec
 13 e . inter
 14 stet
 15 on . profi
 16 ipite
 17 giunt
 18 órem . est
 19 antur
 20 ae
 21 ore . ne

2 *facite*] Nur diese Form scheint mir zu den Resten des Wortschlusses zu passen, bisher liest man allgemein *facere*. Entscheidend ist der auf *c* folgende Buchstabe, denn der letzte ist sicher *e*, der vorletzte kann in der Schrift des Papyrus ebensogut Rest von *t* wie von *r* (wie von *p*) sein; aber das *e*, das einen weit offenen, über und unter die 'Zeile' reichenden, charakteristischen Bogen hat, paßt durchaus nicht zu den Resten einer geradlinigen, nicht in die Höhe gezogenen Hasta, in der ich glaube sicher *i* zu erkennen. Ein *e* müßte auch abgesehen von der Strichführung mehr Spuren hinterlassen haben.

5 *berátisque*] Das *b* ist sicher, obschon nur die obere Schleife erhalten ist; aber eine solche findet sich in der Form nur bei *b*. Das erste *t* ist ausgefallen, *li* verloren.

6 *res*] Von dem ersten Buchstaben ist nur der durch den Ansatz der Querhasta an die Längshasta gebildete Winkel er-

Kolumne I

- 1]aue . uidetur . [q]uinque . decuriis . in . iungi
 2]d . certe . face[r]e . ut . caueátis . nequis
 3 qu]attuor . et . ui[gi]nti . annórum . reciperator
 4]neque . enim . [i]nicum . est . ut . puto . hos
 5]seruitútis [. li]bertátisque . iúdicare
 6]res . suás . ag[en]das . nihil . legis . Laetoriae
 7 a]uxilió
 8]ulo . p(atres) . c(onscripti) . saepe . quidem . et . alias . sed . hóc
 9]pore . ani[m]⟨(a)⟩aduertisse . me . mirificas
 10] . artes . qu[i s]ubscripto . iúdicio . cum
 11 . . .]m . iúdicem
 12 . . .]et . nec
 13 . . .]s . inter
 14 . . .]stet
 15 . . .]on . profi
 16 . . .]cite
 17 . . .]giunt
 18 . . .]órem . est
 19 . . .]antur
 20 . . .]ae
 21 . . .]ore . ne

Ergänzungsvorschläge:

1 *quoniam gra]ue* Mitteis Chrest.; *quia minores XXV annis gra]ue* oder *quia iam ex sententia Juliae legis adolescentes gra]ue* Mitteis: Hermes; Dareste — *quia eos qui annum XXV um nondum ingressi fuerunt* oder *quia minores XXV annis id est qui nondum annum XXV um ingressi fuerunt* oder *qui nondum annos viginti quattuor compleuerunt* oder sonst ein Ausdruck gleicher Bedeutung, der abweichend auf das Geschworenenalter der *lex Julia* Bezug nimmt, Girard.

2 *uelim i]d* Dareste — vielleicht *opinor i]d* Mitteis; so Riccobono, Girard.

3 *minor qu]attuor* Blass, Riccobono, vgl. Mitteis (Hermes); Brassloff; „für die Lücke zu kurz daher eher *nisi maior qu]attuor*“ Mitteis (Chrest.), so Girard *nisi qu]attuor* Dareste.

halten. Die Herausgeber lasen *tes* und ergänzten zu *li]tes*, Naber *res*, genaue Vergleichung des Winkels mit den sonstigen *t* und *r* Buchstaben des Papyrus spricht für *res*.

8 Naber liest *ulo* (also etwa *sed]ulo*), nicht wie die Herausgeber *uto*. Ich halte *l* für ausgeschlossen und lese *t*, wenn auch die Querhasta sehr kurz ist.

9 Daß *me* über der Zeile von gleicher Hand zugesetzt ist, wird im Gegensatz zu dem *cum* Kol. II 13 in den Ausgaben nicht erwähnt, obschon BGU die Besserung notieren. Darestes läßt es in beiden Veröffentlichungen aus.

10 Vor *artes* ist *m* aus Resten noch erkennbar. Es scheint sogar vom vorausgehenden Buchstaben noch ein rundlicher unterer Haken, der zur Form des *u* passen würde, vorhanden. Dazu Naber: Mnemosyne NF 48, 410.

Kolumne II

- 1 tenuisse . caussam . petitóri . expediat
- 2 hae ne . intercedant . artes . male . agentibus . si
- 3 uobis uidetur . p . c . decernámus . ut . etiam
- 4 prólatis . rebus iis . iúdicibus . necessitas . iudicandi
- 5 imponátur qui . intrá rerum agendárum . dies
- 6 incohata . iud cia . non . peregerint . nec